

ABFALLREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1	4
§ 2	4
§ 3	4
§ 4	5
§ 5	5
§ 6	6
§ 7	6
§ 8	6
§ 9	7
§ 10	7
§ 11	7
II. ABFUHREN	8
a) Gemeinsame Bestimmungen	8
§ 12	8
§ 13	8
§ 14	8
§ 15	8
b) Kehrichtabfuhr.....	9
§ 16	9
§ 17	9
c) Sperrgutabfuhr	10
§ 18	10
§ 19	10
d) Grünabfuhr	10
§ 20	10
§ 21	10
e) Weitere Spezialabfahren.....	10
§ 22	10
III. SAMMELSTELLEN.....	11
a) Kommunale Sammelstellen.....	11
§ 23	11
§ 24	11
b) übrige Sammelstellen	11
§ 25	11
§ 26	12
§ 27	12
§ 28	12
IV. FINANZIERUNG	12
§ 29	12
§ 30	13
§ 31	13
§ 32	13

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN..... 14
§ 33..... 14
§ 34..... 14
§ 35..... 14
§ 36..... 14

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

¹Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Biberstein. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

²Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Geltungsbereich

¹Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

²Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden

- Siedlungsabfälle,
- Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe), deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen (insbesondere Kehricht) vergleichbar ist,
- Sonderabfälle aus Haushaltungen sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

³Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

⁴Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Biberstein zur Verfügung.

§ 3

Definition der Abfallarten

¹Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Sie bestehen aus:

- Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle),
- Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt),
- Grünabfällen (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.),
- Separatabfällen (Abfälle, die separat gesammelt werden durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel [Altpapier, Altglas, Altmetall usw.]).

²Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Abfälle aus Betrie-

ben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.

³Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

⁴Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen.

§ 4

Grundsätze

¹Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf achten, dass möglichst wenige Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

²Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.

³Kompostier- und vergärbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen einer Grüngutverwertung zugeführt werden.

⁴Sofern möglich, sind ausgediente Geräte dem Handel oder dem Hersteller zurückzugeben. Es besteht für elektrische und elektronische Geräte eine Rückgabe- und Rücknahmepflicht (VREG). Verkaufsstellen müssen elektrische und elektronische Geräte, die sie im Sortiment führen, gegenüber den Konsumenten kostenlos zurücknehmen und Konsumenten müssen sie zurückbringen.

⁵Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) resp. der kommunalen Spezielsammlung abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumen) sind gegen Bezahlung direkt bei einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.

§ 5

Information

¹Die Gemeinde informiert über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlungen selber.

²Verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist das Bauamt Biberstein. Es steht der Bevölkerung und den Betrieben für

Fragen zur Verfügung.

³Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Betriebe einen Entsorgungskalender, in dem insbesondere die Abfuhrdaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind.

⁴Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

§ 6

Vollzug (Zuständigkeit)

¹Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

²Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.

³Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben ausenstehende Fachleute beiziehen.

⁴Die Gemeinde arbeitet zur Lösung ihrer Aufgaben mit der Stadt Aarau und dem Gemeindeverband "Kehrichtverbrennungsanlage Aarau-Lenzburg" zusammen.

§ 7

Benützungspflicht

¹Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden. Davon ausgenommen ist:

- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Gegenstände und Geräte).
- Privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

²Der Gemeinderat kann Betrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

³Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inkl. Sperrgut), sofort entsorgt werden.

§ 8

Ablagerungsverbot Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

§ 9

öffentliche Abfallkörbe ¹Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Bushaltestellen, Plätzen und in Erholungsgebieten.

²Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 10

Kompostieren ¹Die Gemeinde fördert und unterstützt die kleinräumige, lokale Kompostierung in Garten, Hof oder Quartier mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst, Kompostierberatung).

²Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

§ 11

Verbrennen ¹Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

²In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.

³In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

⁴Die Gemeinden können weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

II. Abfahren

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 12

Organisation

¹Die Gemeinde bietet für Kehricht, Grünabfälle usw. regelmässig Abfahren an. Sie schreibt die Gebindeform für die Abfuhr vor.

²Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Abfahren anbieten.

³Das Einsammeln der Siedlungsabfälle kann sowohl durch das Abholen der Gebinde bei den Haushaltungen (Hol-System) als auch durch die zur Verfügungsstellung von Sammelcontainern auf speziell eingerichteten Sammelplätzen (Bring-System) erfolgen (siehe Sammelstellen).

§ 13

bediente Strassen

¹Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

²Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 17 Abs. 3 bestimmt hat;
- Privatstrassen mit Fahrverbot.

§ 14

Abfuhrdaten

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Betrieben im Entsorgungskalender oder anderen Publikationsorganen mitgeteilt.

§ 15

Bereitstellung

¹Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

²Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

b) Kehrichtabfuhr**§ 16**

Umfang

¹Der Kehrichtabfuhr sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:

- Kehricht inkl. Sperrgut;
- dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Betrieben.

²Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen;
- ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
- Sonderabfälle aus Haushaltungen;
- Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind;
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle.

§ 17

Bereitstellungsart

¹Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

Es ist am Strassenrand zu deponieren und muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein.

²Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen der Gemeinde bereitzustellen.

³Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als acht Wohnungen werden von der Gemeinde Abfall-Container verlangt. Die Abfälle sind in offiziellen Kehrichtsäcken oder mit einer Gebührenmarke für sperrige Einzelstücke zu versehen und in den Abfall-Containern zu deponieren.

⁴Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösseren Abfallmengen sind verpflichtet, die Abfälle in Normcontainern, welche klar zu bezeichnen sind (Firmenname und Adresse), bereitzustellen. Anstelle der Gebührenerhebung über die Kehrichtsäcke und Gebührenmarken kann die Gebührenerhebung hier auch pro geleerten Container erfolgen.

⁵Presswürfel sind nicht zugelassen.

⁶Der Gemeinderat kann für einzelne Überbauungen, Wohnstrassen, Sackgassen etc., Standplätze bezeichnen.

c) Sperrgutabfuhr**§ 18**

Umfang

¹Als Sperrgut gelten brennbare Materialien, sofern sie nicht den Sammelstellen oder privaten Abnehmern zugeführt werden können.

²Die Höchstmasse betragen 100 cm Länge, 50 cm Breite sowie Höhe und ein Gewicht von 25 kg.

§ 19

Bereitstellungsart

Die Abfälle sind in gebührenpflichtigen Abfallsäcken der Stadt Aarau (blau) oder in mit Gebührenmarken versehenen Kehrichtsäcken zu 17, 35, 60 oder 110 Litern Inhalt mit maximal 25 kg Gewicht bereitzustellen.

d) Grünabfuhr**§ 20**

Umfang

Zur Grüngutverwertung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.

§ 21

Bereitstellungsart

¹Die vergär- oder kompostierbaren Abfälle sind in offiziellen, zugelassenen Gebinden bereitzustellen. Die Gebinde (exkl. Bündel) müssen mit gültigen Jahresvignetten versehen sein.

²Holz und Astmaterial etc. kann in Bündeln von max. 150 x 50 x 50 cm und einem Höchstgewicht von 25 kg bereitgestellt werden.

³Die Abfuhr von Bündeln ist für Inhaber von Jahresvignetten kostenlos; ansonsten ist pro Bündel eine Sperrgutmarke anzubringen.

⁴Herbstlaub kann von anfangs Oktober bis Ende März in geeigneten Gebinden bereitgestellt und gratis mitgegeben werden.

e) Weitere Spezialabfahren**§ 22**

Umfang

Nach Bedarf werden für Altmetall, Altpapier, Textilien usw. Spezialabfahren durchgeführt.

III. Sammelstellen

a) Kommunale Sammelstellen

§ 23

Angebot

¹Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

- Altglas
- Altmetall (Eisenschrott)
- Weissblech (Büchsen)
- Aluminium
- Altöle (Mineral- und Speiseöle)
- Steine und inerte Bauabfälle
- Batterien
- Pet-Flaschen
- Nespresso-Kapseln
- Altkleider

²Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

³Abfälle aus Betrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

§ 24

Betrieb

¹Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

²Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Entsorgungskalender oder in anderen Publikationsorganen bekanntgegeben.

³Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

b) übrige Sammelstellen

§ 25

Elektrische und elektronische Geräte

¹Elektrische und elektronische Geräte (inkl. Entladungs- und Energiesparlampen sowie ganze Leuchten) müssen dem Handel (Verkaufsstelle) oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgegeben werden. Zulässig ist auch die Rückgabe an eine öffentliche Sammlung oder Sammelstelle für entsprechende Geräte.

²Verkaufsstellen müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, von den Endverbrauchern kostenlos zurücknehmen (gemäss Art. 4 VREG).

§ 26

Tierkörper

Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Tiersammelstelle BBG Oberentfelden AG abzuliefern.

§ 27

Bauabfälle

¹Bei der kommunalen Sammelstelle wird von der Gemeinde eine Mulde zur Verfügung gestellt, welche für Kleinmengen von Steinen, Geschirr, Keramik, Ziegelsteinen oder Betonbruchstücken vorgesehen ist.

²Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind der Kehrichtabfuhr mitzugeben.

³Grössere Mengen von Bauabfällen sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebes.

§ 28

Sonderabfälle

¹Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).

²Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).

³Sonderabfälle aus Betrieben müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

IV. Finanzierung**§ 29**

Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren

¹Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Kehrichtsäcke, die Container, das Sperrgut, die Jahresvignetten und die Grundgebühren in Übereinstimmung mit dem Stadtrat Aarau fest.

²Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und

Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (Transport, Entsorgung, Information) zu 100 %.

³Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

§ 30

Gebühren

¹Für die kommunalen Sammelstrukturen (Sammlungen, Sammelstellen, Infrastrukturen, Informationen etc.) und die Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen und den Betrieben eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

²Die Benützung von Kehricht-, Grün- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfahren und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.

³Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie/Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem Pro-Kopf-Beitrag über die Grundgebühr verrechnet.

⁴Eine Gebührenanpassung erfolgt, sobald sich die anrechenbaren Kosten um 10 % verändern.

§ 31

Bemessungsgrundlage

¹Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Abfallcontainer, bei der Grünabfuhr mit einer Jahrespauschale, angepasst an die Gebindegrösse und bei der Sperrgutabfuhr pro Stück erhoben.

²Die Grundgebühr wird pro Haushalt und pro Betrieb fällig.

³Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

§ 32

Gebührenbezug

¹Der Gebührenbezug erfolgt mittels Jahresrechnung.

²Die benötigten Legitimationen können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen oder auf der Gemeinde-

kanzlei bezogen werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 33

Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.

§ 34

Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

§ 35

Strafbestimmungen

¹Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis CHF 2'000.00 durch Strafbefehl aussprechen.

²Kommt eine Busse über CHF 2'000.00 in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

³Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 36

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 23. November 2013, auf den 13. Januar 2014 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 1. Januar 2002 aufgehoben.